

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 5. März 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Kreisparcasse Groß Strehliß.

Die Kreisparcasse Groß Strehliß im Kreisbause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit  $3\frac{1}{2}\%$  vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparcasse ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingeseffene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehliß, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Allen.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für anseuchungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgefordert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. Eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Verührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: K ü s t e r .

### Anordnung.

In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 5 b der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmt:

Wer über Truppenbewegungen, militärische Anordnungen oder Maßnahmen auch nur mündlich Nachrichten verbreitet, die die Presse noch nicht veröffentlicht hat, oder wer zur Verbreitung solcher Nachrichten auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 3. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 5. Februar 1915.

Der Kommandant. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 6. Februar 1915.

Der Kommandant. Fehr. v. Gregory.

Trotz wiederholter Warnungen kommen noch immer Fälle mangelnder Verschwiegenheit über militärische Dinge, insbesondere über Truppenverschiebungen, vor.

Auch für Nichtmilitär ist es meist ohne weiteres klar, daß bei der mit allen Mitteln betriebenen Spionagetätigkeit unserer Feinde diesen hierdurch wertvolles Material ausgeliefert und für unser Vaterland und unsere tapferen Truppen unberechenbarer Schaden angerichtet werden kann. Trotzdem kann man täglich beobachten, daß Personen in Gasthäusern, Straßenbahnen oder an anderen öffentlichen Orten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen, die ihnen aus Briefen ihrer im Felde stehenden Angehörigen oder auf andere Weise zugegangen sind, laut besprechen, oft nur um sich mit ihrer Kenntnis der geheimzuhaltenden Vorgänge wichtig zu tun.

Es sei deshalb hier nochmals darauf hingewiesen, daß es in der gegenwärtigen Zeit eine der ersten patriotischen Pflichten jedes deutschen Staatsbürgers ist, sich in Gesprächen dieser Art die **allergrößte Zurückhaltung** anzuerlegen. Dies gilt auch für Weitergabe von militärischen Nachrichten in Privatgesprächen.

Für diejenigen, die sich dieser Pflicht auch weiterhin glauben entschlagen zu können, sei auf das in vorliegender Nummer veröffentlichte, mit Androhung schwerer Strafen verbundene Verbot hingewiesen, zu dem sich die zuständige Militärbehörde zur Sicherung unserer vaterländischen Interessen gegen gemeingefährliche Schwachhaftigkeit entschlossen hat.

Ein ähnliches Verbot für schriftliche Mitteilungen dieser Art ist bereits früher erlassen worden. Beide Verbote richten sich nicht gegen die Verbreitung wissenschaftlich **falscher Gerüchte**, die bereits anderweit unter Strafe gestellt ist, wenn diese Gerüchte die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen geeignet sind.

Sie richten sich auch nicht gegen die **vorläufige** Verberitung von Nachrichten in der Absicht, emer feindlichen Macht Vorstoß zu leisten oder der Kriegsmacht des deutschen Reiches Nachteil zuzufügen — eine Handlungsweise, die als Landesverrat mit Zuchthaus bestraft wird. Sie wollen vielmehr die **sahrlässige** Begünstigung unserer Feinde durch unangebrachte Mitteilungen treffen.

### A n o r d n u n g.

II 4, II a 2 Nr. 11 846. — Das Aufstellen von Weiß- und Schwarzbrot oder anderer Backware zur beliebigen Verfügung der Gäste in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften ist verboten. Brot oder andere Backware darf zu den Speisen nur auf besonderes Verlangen geliefert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 7. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Vacmeister.

### Z e i t u n g s n o t i z.

In den Hotels, Gasthöfen und in den Speise- und Schankwirtschaften wird vielfach noch Brot, Semmel und andere weizenmehlhaltige Backware zum beliebigen Gebrauch für die Gäste aufgestellt. Diese führt zu einem unwirtschaftlichen Verbrauch von Brotgetreide, der im Interesse der Sicherstellung unserer Volksernährung vermieden werden muß. Im Anschluß an die vom Bundesrat über die Bereitung von Backwaren und die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erlassenen Vorschriften haben die zuständigen Militärbehörden deshalb das in dieser Nummer veröffentlichte Verbot erlassen.

Das Verbot beabsichtigt in keiner Weise eine besondere Bezahlung für ausdrücklich vom Gaste verlangtes Brot einzuführen, sofern der Verbraucher sich in den bisher üblichen Grenzen hält, und zwar umsoweniger, als die Wirte bereits einen nicht unerheblichen Vorteil dadurch haben werden, daß das Brot nicht mehr zur beliebigen Verwendung aufgestellt wird.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzblatt S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Der Minister des Innern.  
S y d o w. v. S c h o r l e m e r. v. L o e b e l l.

Der vom Deutschen Bauarbeiter-Verband, Sitz Hamburg, herausgegebene „Kalender 1915“ ist für den Bezirk des 9. Armeekorps beschlagnahmt worden mit Rücksicht auf einen auf Seite 200 dieses Kalenders enthaltenen Artikel, überschrieben: „Die christlichen Führer.“ In diesem Artikel finden sich Ausführungen, die in gehässiger Weise gegen die Führer der christlich-nationalen Gewerkschaften Deutschlands gerichtet und geeignet sind, den Burgfrieden aufs Empfindlichste zu stören.

Die Beschlagnahme des Kalenders wird auch für den hiesigen Korpsbezirk hiermit angeordnet.  
Breslau, den 16. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Vacmeister.

### A n o r d n u n g.

Das unterm 23. 12. 1914 erlassene **Heu-Ausfuhr** und **Verladeverbot** (Amtsblatt 1915, S. 7.) wird **aufgehoben**.  
Breslau, den 14. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Vacmeister.

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke Blaschowitz, Boiska, Giegowitz, Kottlischowitz, Schieroth, Jastka, Dratsche, Lonczel köd., Koppensfeld, Panlowski, Tost, Klein-Wilowitz, Sacharschowitz, Koppinitz, Boguszküch, Bissawowitz, Lubie, Ober-Lubie, Nieder-Lubie, Kionsdla, Nielarn, Gochowitz, Pniow, Slapsko, Gr. Patschin, Jastchowitz, Lubel, Bonischowitz, Klein Patschin, Weiskretscham, Kamienitz, Niewieje, Wischin, Groß Jaoltschan, Zawada, Karchowitz, Plawniowitz, Serjno, Ober Serjno, Nieder-Serjno, Tatischau, Schedowitz, Preschlebie, Ziemienitz, Schwientoglowitz, Klütschan, Kegis, Elguth v. Gr., Laband, Nieporschütz, Pichschonka, Brzejnka, Wischnitz, Sarnau, Klein Puschwitz, Elguth-Tost, Wydom, Lohnia, Laszarzoula, Rudnau, Boitschow im Landkreise Gleiwitz. Groß Puschwitz im Kreise Groß Strehlitz bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzuperrern) die fremden Hunde nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km. in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirke ist die Benützung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 22. Mai d. J. ein.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 26. Februar 1915.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Koshmieder, Sollarnia, Schloß Lublinitz, Lublinitz, Steblau, Liffowitz, Dralin, Lubekta, Glinitz, Panontau, Spiegelhof, Groß Lagiewnit, Dzielnia, Gwozdjan, Slomitschütz, Zwoos, Goslawitz, Zminitz, Wilhelmshort, Klein Lagiewnit, Strzidlowitz, Kluder, im Kreise Lublinitz Peine, Brinitska, Zawadzki, Sandowitz und Keltich im Kreise Groß Strehlitz bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzuperrern) die fremden Hunde nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km. in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maul-

forde versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Im Bezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zöllhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizei-Vollzugsbeamten auch Förster Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Mai d. Js.  
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschengegesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Duppeln, den 26. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.  
u. Schwernin.

Es ist zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommen, daß sich viele Landwirte in Schlesien noch im Besitz nicht beschlagnahmten Salpeters befinden und sie jetzt beginnen, ihn auf den Feldern auszustreuen.

Dies muß auf jeden Fall verhindert werden. Auch bereits vermengter Salpeter ist zur Ackerbestellung nicht ohne weiteres zu verwenden. Die Landwirte usw. sind verpflichtet, die vermischten Salpetermengen sofort der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums in Berlin W 66 anzuzeigen unter Angabe des Mengenverhältnisses und des Zeitpunktes der Vermischung.

Breslau, den 23. Februar 1915.

#### VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Vorstehendes Schreiben des stellvertr. Generalkommandos des VI. Armeekorps bringe ich zur Kenntnis der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise.

Groß Strehlitz, den 27. Februar 1915.

Auf Antrag der Landwirtschaftskammer hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung befürwortet, Hafer, Gerste und Gemenge soweit frei zu geben, als diese Stoffe in der Brennerei des Besitzers zur Herstellung des nötigen Malzes unbedingt gebraucht werden. Anträge auf Freigabe sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, Abgeordnetenhaus, zu richten.

Breslau X, den 2. März 1915.

#### Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Groß Strehlitz, den 3. März 1915.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Nekrotierungsstammrolle des Jahrgangs 1896 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Behrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem selten Umschlage einzureichen.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärschlichtigen gemäß der nachstehenden Aufweisung entsprechend auszufüllen. Unter dem Stande ist anzugeben ob der Mann pferdefähig ist.

Bemerkte wird, daß die Eintragung der Militärschlichtigen in die Stammrolle in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen hat, was im vorigen Jahre vielfach nicht beachtet worden ist.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

- 1) die Geburtsliste des Jahrgangs 1896,
- 2) die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrgangs,
- 3) für Gemütekranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärschlichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Behrordnung beizubringen.

Militärschlichtige, welche in anderen Kreisen geboren sind, sind vorläufig in die Stammrolle nicht aufzunehmen.

Groß Strehlitz, den 25. Februar 1915.

Im § 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl ist bestimmt, daß Mühlen, Bäder, Konditoren und Händler, die von der Befugnis des § 4 a. a. D. Gebrauch machen, nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten haben.

Die Ausführungsanweisung dazu ordnet an, daß die Anzeigen am 1. 10. und 20. jeden Monats an den Gemeinde-Vorstand zu erstatten sind, der ein Anzeigeformular dafür vorschreiben kann.

Der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen. Ich ersuche die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände diese Vorschriften zu beachten, auf ihre genaueste Befolgung zu halten und wenn Händler und Mühlen Mehl in andere Ortschaften geliefert haben, jedesmal der Ortsbehörde des Empfangsortes von der Art und Menge der Lieferung Nachricht zu geben.

Die strenge Ueberwachung der Vorschriften liegt auch den Ortspolizeibehörden und Gendarmen ob, denen der Gemeindevorstand auf Wunsch die Anzeige zugänglich zu machen hat.

Einige Uebertretungen sind rücksichtslos zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen.  
Groß Strehlitz, den 1. März 1915.

Es sind bei mir Beschwerden darüber eingegangen, daß vielfach durch **Tauben** und **Gänse** auf den Feldern erheblicher Schaden verursacht wird. Mit Rücksicht auf die schwere Kriegszeit und die Notwendigkeit, die Feldfrüchte soweit nur irgend möglich vor Beschädigungen zu bewahren und in möglichst großem **Anfange** der menschlichen Ernährung zuzuführen, richte ich an die **Taubenbesitzer** die ernste Mahnung, durch entsprechende Verringerung ihrer Bestände auch ihrerseits dazu beizutragen, daß das Ziel erreicht wird. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß mit 60 Mark oder mit Haftstrafe bestraft wird, wer der Verpflichtung, seine Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten, nicht nachkommt. Die Besitzer von **Gänsen** sind verpflichtet, durch genügende Beaufsichtigung dafür zu sorgen, daß sie fremde Grundstücke nicht betreten können.

Inwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 11 folgende des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Außerdem setzt sich der Gänsebesitzer dem Anspruch auf Ersatzgeld sowie der Pfändung der auf fremden Grundstücken angetroffenen Gänse aus.

Die Polizeibehörden und die Gendarmen werden hierdurch angewiesen, mit allem Nachdruck gegen das aufsichtslose Weiden von Gänsen einzuschreiten und Uebertretungen rücksichtslos zur Bestrafung zu bringen.

Die Gemeindevorstände wollen für die ortstäbliche Veröffentlichung des Vorstehenden in ihren Gemeinden sofort Sorge tragen.

Groß Strehlitz, den 2. März 1915.

Die russischen Saisonarbeiterinnen Josefa Jrella, Anna Chmielowsky und der Arbeiter Wladislaw Pietruschka sämtlich aus Stubendorf sind ermittelt und ihrer Arbeitsstelle wieder zugeführt.  
Groß Strehlitz, den 20. Februar 1915.

Bestätigt der Amtsdienerr Theofil Baranel in Oleschla als Polizei-Ereignisbeamter des Amtsbezirks Zyrowa für die Dauer der Abwesenheit des Polizeiereignisbeamten Peter Sebralla.

Bestätigt der Einlieger Vinzent Wollny in St. Annaberg als Gemeindediener und Gemeinewächter dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 24. Februar 1915.

### Griatz für Petroleum.

Ich mache die Kreiseingesessenen darauf aufmerksam, daß die Firma **Johannes Pfah in Eberswalde** Lichtlämpchen, das Stück zu 7 Pfg. etwa 5 Stunden Brenndauer, 150 Stück auf ein Postpaket bei freier Verpackung liefert.  
Groß Strehlitz, den 2. März 1915.

Gewählt der Gutsvorsteherstellvertreter, Wirtschaftsinspektor Bagelt in Kaltwasser zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Matuschek in Klutjchau zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Kaltwasser.  
Groß Strehlitz, den 1. März 1915.

Ernannt der Häusler Franz Jilla in Schenlowitz zum Stellvertreter des Gemeindevorstehers der Gemeinde Schenlowitz gemäß § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung.  
Groß Strehlitz, den 1. März 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

Die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 36 pro 1904 und Stück 35 pro 1906 veröffentlichte Ordnung betr. Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Strehlitz ersucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Ordnung am 1. April 1915 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberolle einzutragen und diese auf Seite 1 bescheinigt bis zum 5. April d. Js. dem **Kreisausschuß** zur Feststellung einzureichen.

Groß Strehlitz, den 1. März 1915.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

**Die Abgangslisten** für die im Heeresdienst befindlichen Steuerpflichtigen sind nunmehr von den Magistraten Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Stande vom 1. März dieses Jahres aufzustellen und mit spätestens bis zum **12. März d. Js.** zwecks Nachprüfung und vorläufigen Festsetzung einzureichen.

In die Abgangslisten sind aufzunehmen:

1. Steuerpflichtige Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zum aktiven Heeresdienst einberufen worden sind (§ 70 des Einkommensteuergesetzes)
2. Steuerpflichtige, welche als Freiwillige in die Landwehr oder in den Landsturm eingestellt, wenn sie infolge ihrer Meldung in die Listen der Landwehr oder des Landsturms eingetragen worden sind, und
3. Steuerpflichtige, die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht einberufen worden sind — Rekruten (Art. 86 II. 13 c der Anweisung.)

In die Abgangslisten sind dagegen **nicht** aufzunehmen Pflichtige die als Freiwillige in das stehende **aktive** Heer eingetreten sind.

Voraussetzung der Abgangstellung der Steuer der unter 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen ist, daß sie von einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind — Sp. 5 der St.-St.-Molle. Die Abgangstellung der Steuer erfolgt für die Monate in welchen sich die Steuerpflichtigen im Heeresdienst befanden. Z. B. Ein Steuerpflichtiger ist am 4. August 1914 zur Fahne einberufen und am 2. Januar d. Js. als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen entlassen worden. Die Abgangstellung der Einkommensteuer erfolgt in diesem Falle für die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Januar 1915.

In Spalte 14 der Abgangsliste ist die Ursache des Abganges auf folgende Weise anzugeben:

Am 4. August 1914 infolge Mobilmachung als Geseffter beim **Inf. Reg. Nr. 51** zum Heeresdienst einberufen, oder

Am 5. November 1914 zur Ableistung seiner Dienstpflicht beim **Inf. Reg. 23** eingezogen, oder

Am 5. August 1914 als Unteroffizier der Reserve beim **Inf. Reg. 38** zum Heeresdienst einberufen. Am

4. November 1914 gefallen.

Eine Abgangstellung der Ergänzungssteuer findet nicht statt.

Gleichzeitig bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stüd 19 und 20; 1913) betreffend die Aenderung bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgelegten Zu- und Abgangslisten pro 4. Vierteljahr 1914 hier **pünktlich bis zum 20. März d. J.** einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die **Ergebnisse** der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A	Nr. 5	Abgangsliste	A	Nr. 7
"	B	" 6	"	B	" 8
"	A	" 7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A	" 9
Verzeichnis der Zuschläge	B	" 8	"	B	" 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen und Ergänzungssteuerföhen aufzunehmen.

Die Spalte 8 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind **innen** aufzurechnen. Sollten bis zum 24. März d. J. die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig** aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß Strehlig, den 2. März 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

**Bekanntmachung.** Sämtliche beim **Kriegserfahrgeschäft 1914 im Landwehrbezirk Gleiwitz ausgehobene Militärpflichtige** haben sich sofort unter Vorlage der Militärpapiere beim Bezirkskommando Gleiwitz schriftlich oder persönlich zu melden. Die Rekruten, die dem **unausgebildeten Landsturm** angehören, brauchen sich **nicht** melden.

#### Bezirkskommando Gleiwitz.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingefessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind. Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell rediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

- a. gegen hypothetische Eintragung 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.  
 2. an Gemeinden und Korporationen 4 1/4 Prozent.  
 Die Amtsstunden der Kreisparfasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.  
 An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.  
 Groß Strehly, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis Sparkasse.

## Anzeigen

### 5% Deutsche Reichsanleihe, unfündbar bis 1924. 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen. (Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Deckung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverreibungen des Reichs und Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

#### Bedingungen.

1. Zeichnungsjahre ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 27. Februar an bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr bei dem Komor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischer Staatsbank) und der Preussischen Central-Gesellschaftskasse in Berlin, der königlichen Baubank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jämmtlicher Lebensversicherungs-gesellschaften und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.  
 Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.
2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig.  
 Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslösung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslösungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli.  
 Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsentlauf und den gleichen Finsternissen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungsbetrag beträgt für die Reichsanleihe, soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Serie bis 15. April 1916 beantragt wird, 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert.  
 Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni gar der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu errichten.
5. Die zugewiesenen Stücke an Reichsschatzanweisungen (soweit wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Komor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei auszuliefern und vermalen. Eine Serie wird durch die Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Zeit — zurücknehmen. Die von dem Komor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Leber-, Versicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.
7. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgeben.
8. Die Zeichnung findet unmittelbar nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuzahlung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.
9. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll beziehen.  
 Sie sind verpflichtet:

30%	des zugewiesenen Betrages	spätestens	am 14. April d. J.
20%	"	"	" 20. Mai d. J.
20%	"	"	" 22. Juni d. J.
15%	"	"	" 20. Juli d. J.
15%	"	"	" 20. August d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu beziehen.

9. Zinsscheine sind nicht vorgelesen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.  
 Savenstein. v. Grimm.

## Schlesw. Holst. Tafelbutter

lägt. frisch aus der Molkerei erwieselt  
billigt in Postsendungen **Wolff Peterzen**  
in **Kantrum**. Preisangebote und Verbands-  
bedingung unimort und frei. Bürgschaft:  
Zurücknahme.



Habe mehrere 3 und 4etägige

## Bienenstöcke

fazit nen, mit und ohne Bienen, zu verkaufen.

Goraszke bei Gogolin,

**St. Zomezel, Kalkwerksinspektor.**

Kaufe jeden Posten

## Kartoffeln

Frühjaat-Kartoffeln, Speise-Ware

zu allerhöchsten Preisen. **Kaffe im voraus.**

**M. Wolff,**

zur Zeit **Hotel Deutsches Haus** Gr. **Strechlig.**

## Amjonst!

Borto- und weizenfrei verende ich Kollen-  
anschläge und Oferten über

— **Bauartikel.** —

**A. Miechnik, Slawentzitz**

Telefon 11.



## Bekanntmachung.

- Die Zwischenscheine zu den 5% **Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs** von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom

**1. März d. J. ab**

in die erdgültigen Stücke mit Zwischenscheinen umgetauscht werden.

Der **Umtausch** findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, **Berlin W 8, Behrenstraße 22**, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassenrichtung bis zum **22. Juni d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Die Zwischenscheine sind mit Verzinsnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzinsnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben **rechts neben der Stücknummer** mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

- Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% **Reichsschatkausweisungen von 1914** (Kriegsanleihe) findet gemäß unserer Ende Januar veröffentlichten **Bekanntmachung** bereits seit dem 1. Februar d. Js. bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, **Berlin W 8, Behrenstr. 22**, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kassenrichtung — bei letzteren jedoch nur noch bis zum **25. Mai** — statt. **Berlin, im Februar 1915**

**Reichsbank-Direktorium**

Savenstein. v. Grimm.

Gegr.  
1840

## Pädagogium Katscher

(Kreis  
Leobschütz).

Sich. Vorbereit. bis Prima aller höh. Schul. u. z.  
Einj.-Freiw. Prüfung. — Prospekt. —

## Ein Kübel Mavelin

(Staubfegemittel)

mit Verlust abzugeben

**G. Hübner, Buchdruckerei.**

## Begräbnistassenverein zu Groß Strechlig.

**Mittwoch, d. 17. März, abends 8 Uhr im Hotel Deutsches Haus (kleiner Saal)**  
**außerordentliche Mitglieder-Versammlung.**

**Tagessordnung:** Eudgültige Beschlußfassung über die von der Aufsichts-  
behörde empfohlenen Verzeichnung der Kasse mit der Schlesischen Provinzial-Lebens-  
versicherungsanstalt.

Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder unter Hinweis auf § 19 des Statuts  
hierdurch eingeladen.

**Die Kommission.**

## Für den Ostertermin:

## Alle Sorten Schreibhefte

Diarien, Tagebücher, Zeichenblocks, Zeichenmappen, Zeichenkohle, Schiefertafeln,  
Schiefertafte, Tafelschwämme.

**Auch für Wiederverkäufer!**

## G. Hübner, Papierhandlung.

Um recht zeitige Aufgabe der Bestellungen wird gebeten.



# Extra-Blatt

zu Stück 9 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 5. März 1915.

## Anordnung zur Sicherung unserer Brotversorgung.

Gemäß § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgende Anordnung für den Kreis Groß Strehlig erlassen.

### § 1.

Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar

- Roggenbrot** mit höchstens 75 vom Hundert Roggenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischem Kartoffelmehl oder aus 90 vom Hundert Roggenmehl und 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Zucker oder anderen zulässigen Ersatzmitteln und mit einem Verkaufsgewicht von  $3\frac{1}{2}$  oder 7 Pfund (1750 gr oder 3500 gr)
- Schrotbrot (Schwarzbrot)** aus Roggenmehl, welches bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen ist, mit einem Verkaufsgewicht von  $3\frac{1}{2}$  oder 7 Pfund (1750 gr oder 3500 gr)
- Weizenbrot** in Form von Semmeln nur in Stücken von 100 Gramm Teiggewicht zum Preise von 5 Pfennig das Stück mit höchstens 70 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 30 vom Hundert Roggenmehl.

Die Bereitung von **Zwieback** mit höchstens 50 vom Hundert Weizenmehl ist gestattet. Der Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

Die Bereitung aller übrigen Arten von Weizenbrot ist verboten.

Das Verkaufsgewicht muß bei Roggen- und Schrotbrot (Schwarzbrot zu a) und b) 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

### § 2.

Das Backen von Kuchen ist verboten. Als Kuchen im Sinne dieser Anordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligere Stoffe verwendet werden.

Dies Verbot gilt ebenso für Haushaltungen wie für Bäcker und Konditoren und sonstige gewerbliche Betriebe.

Bäckern und Konditoren und sonstigen gewerblichen Betrieben ist es untersagt, in Haushaltungen oder gewerblichen Betrieben hergestellte Kuchenteige auszubacken.

### § 3.

Die bei Infrastritten dieser Anordnung vorhandenen vorschriftswidrigen Backwaren dürfen verkauft werden.

### § 4.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung 1750 gr Brot oder 1400 gr Mehl für die Kalenderwoche entfallen.

Die Brotmenge für übernachtende ortsfremde Gasthausgäste richtet sich nach der Brotmenge der übrigen Einwohner. Die Zahl der Übernachtungsgäste wird von der Gemeindebehörde unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten Zeit festgesetzt.

Den Inhabern von Schank-, Speise- und Kaffeewirtschaften wird die Hälfte ihres bisherigen Verbrauchs an Brot und Mehl im Monat Januar 1915 überwiesen. Die unentgeltliche Abgabe von Brot und Mehl ist ihnen verboten. Für je eine Semmel oder eine Schnitte Brot wird ein Preis von 5 Pfennig festgesetzt.

Für Krankenhäuser und andere öffentliche und private Anstalten erfolgt eine besondere Feststellung des Bedarfs durch die Gemeindebehörde von Fall zu Fall, wobei aber die allgemeinen Grundsätze des Absatz 1 dieses Paragraphen zu beachten sind.

### § 5.

Zur genauen Feststellung des Verbrauchs und zur Verhütung von Umgehungen werden für den gesamten Kreis Groß Strehlig geltende Karten von Bezuge von Brot und Mehl herausgegeben werden. Die Karten sind übertragbar, dürfen aber weder verkauft noch gegen sonstiges Entgelt weitergegeben werden.

Von dem Tage der Ausgabe der Karten, den 14. März 1915 ab darf Brot und Mehl nur gegen dieselben und in den darauf bezeichneten Mengen entnommen und abgegeben werden.

Inhaber und Betriebsleiter von Bäckereien und Mehlhandlungen sind dafür verantwortlich, daß innerhalb einer Woche nur die nach § 4 zulässige Menge an Brot (Semmel) und Mehl verabfolgt wird. Sie dürfen diese Waren nur gegen Vorlegung der Karte und Uebergabe eines entsprechenden ihrerorts abzutrennenden für die laufende Woche gültigen Kartenabschnitts abgeben. Abgabe auf bereits abgetrennte Abschnitte ist verboten.

Sie haben die bei ihnen eingehenden Abschnitte zu sammeln und bei Anforderung von Mehl im Bureau des Kreis Ausschusses nach Wertem geordnet und aufgerechnet abzugeben.

Sie erhalten Mehl nur in einer den abgegebenen Kartenabschnitten entsprechenden Menge.

Die Brotkarten werden auf Antrag des Haushaltungsvorstandes von den Ortsbehörden für jedes einzelne Mitglied einer Haushaltung verabfolgt. Sie gelten für einen Zeitraum von vier Wochen nach Maßgabe des auf ihnen befindlichen Aufdrucks.

## § 6.

Haushaltungsvorstände haben solange keinen Anspruch auf den Bezug von Brot und Mehl für sich und ihre Haushaltungsangehörigen, bis sie den Nachweis erbracht haben, daß ihr Vorrat entsprechend den Grundsätzen des § 4 verbraucht ist. Insbesondere darf auch ein solche landwirtschaftliche Unternehmer keine Karte ausgegeben werden, welche noch einen Bestand an Brotgetreide oder Mehl haben, den sie in Gemäßheit des § 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 für sich und die dort verzeichneten Personen zu verwenden berechtigt sind.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, den Ortsbehörden über ihre Getreide- und Mehlvorräte auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Ortsbehörden sind berechtigt, in den Haushaltungen Revisionen zur Feststellung dieser Vorräte vorzunehmen.

## § 7.

Handelsmühlen, Bäckern, Konditoren und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl nach außerhalb des Kreises nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landrats gestattet.

## § 8.

Der Landrat ist befugt zu dieser Anordnung Ausführungsvoorschriften zu erlassen.

## § 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter gegen diese Vorschriften verstoßen, nach § 52 der Bundesratsverordnung geschlossen werden.

## § 10.

Diese Anordnung tritt sogleich mit der Veröffentlichung in Kraft.  
Groß Strehlig, den 1. März 1915.

**Der Kreisauschuß**

von Alten. Madelung. Bieler. Gundrum. Rotter. Graf Posadowsky.

**Ausführungsanweisung.**

1. Die Zahl der zum Kartenbezug berechtigten Haushaltungsvorstände und deren Angehörigen ist festgestellt. Die erforderliche Anzahl von Karten geht den Ortsbehörden von hier aus zu. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzufordern.
2. Veränderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen sind von den Haushaltungsvorständen spätestens bei der nächsten Kartenentnahme der Ortsbehörde anzuzeigen.
3. Vor der Aushändigung der Karten haben sich die Ortsbehörden Gewissheit darüber zu verschaffen, daß die betreffende Haushaltung tatsächlich keine Getreide- oder Mehlvorräte mehr besitzt.
4. Die Ortsbehörden haben die Haushaltungsvorstände darüber zu belehren, daß die Brotarten für einen Zeitraum von 4 Wochen ausreichen müssen.
5. Werden Karten erst nach einem späteren Tage als dem auf ihr angegebenen Anfangstage der Geltungsdauer ausgegeben, so sind von der Ortsbehörde die bis dahin abgelaufenen Abschnitte abzutrennen und zu vernichten.
6. Ueber die ausgegebenen Karten ist von den Ortsbehörden eine Kartenausgabefliste zu führen, zu welcher das Muster ihnen von hier aus zugehen wird. Die Karten sind mit laufender Nummer zu versehen.

Groß-Strehlig, den 6. März 1915.

**Der königliche Landrat**

von Alten.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Groß Strehlig folgende

**H ö c h s t p r e i s e**

festgesetzt:

Roggenmehl 23 Pfennig für das Pfund

Weizenmehl mit 30 % Roggenmehl (sog. Kriegswaizenmehl) 25 Pfennig für das Pfund.

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher;

Roggenbrot 70 Pfennig für 3½ Pfund

" " 1.40 Pfennig für 7 Pfund

Semmel " 5 Pfennig für eine Semmel von 100 Gramm Teiggewicht.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 8. März 1915.

**Der königliche Landrat**

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Die Magistrate Gutz- und Gemeindevorsteher weise ich an vorstehende Anordnung und Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, insbesondere die Bäcker, Konditoren und Mehlhändler auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen und für deren Durchführung und Beachtung Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 8. März 1915.

## Der Königliche Landrat.

von Alten.

### Mundschreiben betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Dafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferden, sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und häuslichen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Dafer übrig geblieben, und mit diesem muß jetzt hausfälliger verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Zwerlamtsrüchlingen durch billigere Ersatzstoffe gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen! Hier bildet von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Dafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhäfen das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erweist es sich, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 kg. Lebendgewicht. Für Tiere mit geringem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend unzuändern, also z. B. für 600 kg. schwere Pferde um 20% zu erhöhen usw.

Alle Pferdefutter kommen außer Dafer in Betracht.

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Pelusiken, Wicken (die letztgenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mältereien. Kleie aller Getreidearten einschließlich Weizenmehl (nicht die sogenannte Weisse Kleie, die aus den wertlosen Schalen des Weizenkörns besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Cellulose aller Art, getrocknete Birkener, Malzkeime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideabfälle, getrocknete Bilde, Trockenrinde (gewöhnliche und Zuckerrinde), Melasse, Zucker.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, helles norwegisches Torfmoosmehl mit nicht mehr als 30% Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Nahrung zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg. gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Rahnase, Kartoffeln, Zuckerrüben, Ammelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Rahnase mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdezüchtern bekannt; es sollte daher nebenbei bemerkt, nicht verkannt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrseinstellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfuttermitteln muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel bereit angegriffen, daß Verdauungsstörungen auftreten. Der Uebergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, die Kruppen bei Verarbeitung solcher Ersatzfuttermittel nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Dafer und Häfen. Die zur Soleibenden Melasse wird aber leicht der Zerlegung ausgesetzt, und gegen solche Zerlegungsprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grunddarauf muß also sein, daß bei der Verarbeitung solcher Ersatzfuttermittel die Kruppen stets reinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbekümmtheit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futtermitteln zu geben, weil dann die etwa vorhandenen unangenehmen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futtermitteln folgende Mengen einzusetzen:

Kartoffeln . . . . .	15 kg.	Gammelschrot . . . . .	2,0 kg.
Zuckerrüben . . . . .	10 "	Delfischen . . . . .	2,5 "
Futtermittel . . . . .	15 "	Zucker . . . . .	2,5—3 "
Zuckerrinde (trocken) . . . . .	5 "	Roggenkleie . . . . .	2,0 "
Trockenrinde . . . . .	8 "	Weizenkleie . . . . .	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden; sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Nationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten, oder den Produkten der Zuckerrüben bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) im verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Nationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Nationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsorganismus zusammen. Pferde, die für solche Gänge in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Nationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futtermitteln mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Uebergangstation.)		2.		3.	
4,0 kg. Dafer,		5,0 kg. Zuckerrüben,		10,0 kg. Zuckerrüben,	
1,5 "	Zuckerrüben,	3,0 "	Trockenkartoffeln,	3,0 "	Trockenkartoffeln,
2,5 "	Bohnen,	1,0 "	Zuckerrüben,	2,0 "	Roggenkleie,
2,5 "	Trockenkartoffeln,	1,5 "	Erbsenschalen,	1,5 "	Bohnenmehl,
0,5 "	Zucker,	1,5 "	Roggenkleie,	4,0 "	Kleeheu,
4,0 "	Weizenheu,	5,0 "	Weizenheu,	3,0 "	Stroh.
2,0 "	Strohhäfen.	3,0 "	Stroh.		

4.		5.		6.	
4,0 kg.	Trockenschmelz,	8,0 kg.	Trockenschmelz,	10,0 kg.	gedämpfte Kartoffeln,
4,0 "	Trockenkartoffeln,	3,0 "	Trockentreber,	2,0 "	Sonnenblumentuchen,
0,5 "	Veinkuchen,	2,0 "	Malzkeime,	2,0 "	Roggenfleie,
0,5 "	Bohnenschrot,	1,5 "	Zuder.	5,0 "	Zuder,
5,0 "	Weizenheu,	4,0 "	Weizenheu,	5,0 "	Heu,
3,0 "	Stroh.	1,0 "	Stroh,	3,0 "	Stroh.
7.					
15,0 kg.		Kartoffeln,			
1,0 "		Erdbnußtuchen,			
1,0 "		Malzkeime,			
2,0 "		Zuder,			
5,0 "		Heu,			
4,0 "		Stroh.			

An Stelle des Zuders können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt:

Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

1 kg.	Haier,
1/2 kg.	Kleie oder Melassefütter,
1/2 kg.	Trockenschmelz,
12—15 kg.	gedämpfte Kartoffeln oder Zuckerrüben oder 16—20 kg. Futterrüben,
4—5 kg.	Heu,
2—3 kg.	Strohhäffel.

Mer über genügend Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Nahrung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heusorten für die arbeitsreiche Zeit aufwart, ist selbstverständlich. Pser die Pferde während der Frühjahrseinstellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugabe auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schwere Pferde muß man daneben für die Frühjahrseinstellung 1,5 kg Haier, 2 kg Zuder und 2—3 kg Trockenschmelz oder Zuckerschmelz verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Haier, 1,5 kg Zuder und 2 kg Trockenschmelz. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschmelz verabreichen und das erforderliche Erweiß in Form von 0,25 kg besten Hüchmehls (norwegisches Vordmehl mit nicht mehr als 3% Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfutter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Dauervrüße so lange reichen, bis das Grünfutter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Pferdefutter sind besonders geeignet Kolllee, Luzerne und die üblichen Gemengsaaten. Das Wachstum von Luzerne und Kolllee läßt sich beschleunigen durch Bedeckung mit altem Stroh, Kartoffelkraut oder strohigen Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Ausaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schölerer.

# 2. Extra-Blatt

zu Stück 9 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 5. März 1915.

## Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 15. März d. Js.

Den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen geht unter Umschlag ein Abdruck der Bundesrat-Verordnung vom 4. März d. J. über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln nebst der dazu erlassenen Anweisung mit dem Ersuchen zu, die Ortseinwohner **sofort** durch ortsübliche Bekanntmachung auf die bevorstehende Erhebung hinzuweisen und dabei nachdrücklich auf die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben aufmerksam zu machen.

Die angeordnete Erhebung ist zweckmäßig durch Umfrage von Haushalt zu Haushalt gleichzeitig mit der am 15. d. Mts. stattfindenden Schweinezählung auszuführen, die gemachten Angaben, die nur in Zentnern oder Bruchteilen von Zentnern (nicht Kilogramm oder Pfund) erfolgen dürfen und alle Mengen von einem Zentner und mehr zu umfassen haben, sind unter Benennung des Besitzers in eine Liste einzutragen, die Einzelangaben sind zu einer Gemeindefumme aufzurechnen und das Ergebnis **nur unverzüglich spätestens am 18. d. Mts. telegraphisch, durch Fernruf oder schriftlich durch besondere Boten** anzuzeigen.

Ich spreche die Erwartung aus, daß die Ortsbehörden auch diese Aufgabe sorgfältig und pünktlich erledigen werden.

Groß Strehliß, den 9. März 1915.

## Betrifft die Schweinezählung am 15. März 1915.

Durch Beschluß des Bundesrates ist für den 15. März 1915 die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 15. März **cr.** vorzunehmen.

Der Zählung ist wie bei der letzten allgemeinen Viehzählung die vielhaltende Haushaltung als Zählleinheit zu Grunde zu legen.

Es kommen hierbei folgende Formulare zur Verwendung:

- 1) die Zählbezirksliste C,
- 2) die Gemeindefliste E und
- 3) die Kreisliste F.

Die Formulare zu den Zählbezirks- und Gemeindeflisten werden, nach den vorjährigen Kontroll- und Ortslisten berechnet, den Ortsbehörden alsbald zugehen.

Für jede Gemeinde sind je eine Zählbezirksliste C und je drei Gemeindeflisten E und für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten vorgesehen. Jedem Zähler sind zwei Zählbezirkslisten auszuhändigen. Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und die Kreisbehörden sind nicht erlassen. Die einzelnen Formulare enthalten die für die Zählung erforderlichen Anleitungen. Die Ortsbehörden haben sich mit diesen Anleitungen **genau vertraut zu machen** und die Zähler **eingehend zu instruieren**. Zählkarten pp. werden nicht verwendet. Aufzunehmen sind **nur Haushaltungen, die tatsächlich Schweine halten**.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler **unmittelbar in die Zählbezirksliste C genau einzutragen**. Die Zählbezirke sind **sofort** zu bilden und der vorjährigen allgemeinen Viehzählung anzupassen; es ist dabei im Sinne der bei den Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu verfahren.

Nach Bildung der Zählbezirke innerhalb der Gemeinde sind **sofort** die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Die Zählung ist Sache der einzelnen Gemeinde- und Gutsbehörden, welche verpflichtet sind, durch die Annahme von Zählern etwa entstehende Kosten zu übernehmen. Die Erstattung der letzteren aus Staats- oder Reichsfonds ist ausgeschlossen. Ich setze indessen voraus, daß es ebenso wie bei früheren Zählungen gelingen wird, die für das Zählgeschäft geeigneten Personen zu gewinnen, ohne daß sie einen Entschädigungsanspruch erheben. Hierbei bitte ich insbesondere die Herren Lehrer der einzelnen Ortschaften um ihr Mitwirken.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Den Tag der Zählung sowie die Ausführungsbestimmungen erlaube ich durch Besprechungen in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Der unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten irtümlichen Annahme, daß derartige Zählungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Alle Anordnungen, welche im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind tunlichst bald zu treffen.

14  
1427  
1444  
1440  
1442  
1443  
1444  
1445  
1446  
1447  
1448  
1449  
1450  
1451  
1452  
1453  
1454  
1455  
1456  
1457  
1458  
1459  
1460

Insbefondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung in einzelnen Orten gefährden können, am Zählungstage unterbleiben.

Die in Ziffer 9 der Zählbezirksliste und Ziffer 4 der Gemeindefliste angegebenen Termine zur Einreichung des Zählmaterials sind genau innezuhalten. Wenn dasselbe nicht rechtzeitig eingeht, erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Es sind also bis spätestens den 17. März 2 Stück der Gemeindeflisten E, mit der Reinschrift und Urschrift der Zählbezirkslisten C, welche nach Nummern geordnet und nach Zählbezirken getrennt sein müssen an mich einzureichen. Der Entwurf der Gemeindefliste E ist zurückzubehalten.

Alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere, sowie etwaige Rückfragen des Königlichen Statistischen Landesamtes sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzumelden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind.

Die Bestimmung lautet:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung aufgefodert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.“

Groß Strecklig, den 2. März 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**